

## **Das Wichtigste in aller Kürze**

Nach Bekanntwerden der Ermittlungen wegen Gewaltvorkommnissen und Verstößen bei der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof im Kreis Minden-Lübbecke hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Karl-Josef Laumann, eine Expertenkommission eingesetzt. Deren Auftrag war, systemische Risiken zu erkennen, Vorschläge für den Gewaltschutz und für die fachliche Weiterentwicklung geeigneter Betreuungsstrukturen im System der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu entwickeln. Im Mittelpunkt stehen dabei erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und extrem herausforderndem Verhalten. Ihre Zahl ist klein, die Herausforderungen für die Deckung ihres Unterstützungsbedarfs und die Gewährleistung ihrer Teilhabe groß. Die genaue Zahl ist wegen der unzureichenden Datenlage, die es unbedingt zu verbessern gilt, nicht zuverlässig zu ermitteln.

Entsprechend ihrem Auftrag hat die Kommission selbst keine eigenen Ermittlungen zu den konkreten Vorkommnissen im Wittekindshof angestellt.

Richtungsweisend für die Arbeit der Kommission waren die Sichtweisen und das Erleben von Menschen, die von der Anwendung freiheitsentziehender und freiheitsbeschränkender Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, sowie die Sichtweisen und das Erleben ihrer Angehörigen.

Gleichermaßen richtungsweisend sind die menschenrechtlichen und grundrechtlichen Ansprüche, die unteilbar für den Personenkreis gelten. Wie alle Menschen haben auch Menschen mit Behinderungen das Recht auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet staatliche Akteure zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt und Missbrauch, vor Eingriffen in ihre persönliche Freiheit und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit (Art. 14, 16 und 17 UN-BRK). Daraus erwächst ein Schutzauftrag derart, in der Ausführung der Leistung der Eingliederungshilfe unter anderem durch entsprechende gesetzliche Regelungen und der wirksamen Überwachung bei der Anwendung sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund kognitiver, psychischer oder mehrfacher Beeinträchtigungen freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgesetzt sein dürfen. Die Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen kommt nur als Ultima Ratio in Betracht.

Zur Sicherung dieser Ansprüche legt die Kommission Vorschläge vor, wie der Schutz für Menschen mit Behinderungen in Wohn- und Betreuungsangeboten im WTG NRW verbessert werden kann. Dabei geht es um die fachliche Qualifizierung der WTG-Behörden für den Gewaltschutz, Vorgaben zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten, die Erweiterung von Schutzregelungen, gesetzlichen Prüfgrundlagen und um erweiterte Meldepflichten durch eine Novellierung des WTG NRW. Die Expertenkommission hat sich bereits aktiv an den Beratungen zur Reform des WTG NRW beteiligt und konkrete Vorschläge insbesondere zu den §§ 8, 8a,8b und zu § 16 unterbreitet. Sie schlägt insbesondere die Einrichtung einer unabhängigen, landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Berichterstattung und der Entgegennahme von Beschwerden im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen vor.

Viele Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten haben eine durch ein Betreuungsgericht bestellte rechtliche Betreuung bzw. einen Bevollmächtigten. In der Praxis ergeben sich im Zusammenhang mit Freiheitsentziehungen unterschiedliche Problem- und Konfliktsituationen, die auf Fehlannahmen, Unkenntnis und Untätigkeit der Akteure, oft auch mangelnder Beratung und Kooperation untereinander beruhen. Dies führt zu mitunter erheblichen Verletzungen der Mitwirkungs- und Freiheitsrechte der Nutzerinnen und Nutzer, die vermeidbar sind. Die Kommission entwickelt einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen, die auf eine verbesserte Qualifizierung und Kooperation der Beteiligten zielt und organisatorischen und gesetzgeberischen Handlungsbedarf identifiziert.

Die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen ist nicht selten Ausdruck von Hilflosigkeit der Beteiligten. Die Kommission schlägt daher vor, ein flächendeckendes Netz von Konsulentendiensten zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe aufzubauen. Im Mittelpunkt soll dabei die Unterstützung der betroffenen Menschen, ihrer Familien und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste stehen. Sie soll helfen, Handlungsalternativen zum herausfordernden Verhalten im Umgang mit Konflikten und Gewalt zu entwickeln und so freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen zu vermeiden oder zu reduzieren.

Diese fachliche Unterstützung ist ein unverzichtbarer Baustein, um zu gewährleisten, dass auch dieser Personenkreis eine gute Unterstützung in seiner Region erhält. Die Kommission hält es für nicht länger verantwortbar, Menschen mit ausgeprägtem auto- und

fremdaggressivem Verhalten in größeren Wohngruppen unterzubringen. Das Zusammenleben mit Menschen, die man sich nicht ausgesucht hat, ist generell herausfordernd, für Menschen mit beeinträchtigter sozialer Kompetenz schnell überfordernd. Es wird angeregt, kleinteilige regionale Betreuungsangebote auch mit intensiv unterstützten individuellen Wohnformen (Apartmentprinzip, bis zu vier Personen) aufzubauen, in denen qualifizierte Fachkonzepte zum Wohnen mit intensivem Unterstützungsbedarf und zur Reduzierung freiheitseinschränkender Maßnahmen zum Einsatz kommen.

Die regionalen Betreuungsangebote müssen in Angebote eines interdisziplinär und multiprofessionell ausgerichteten Gesundheitssystems eingebunden sein. Neben der Regelversorgung sind für besonders komplexe oder schwere Beeinträchtigungen spezialisierte ambulante und stationäre Angebote vorzuhalten. In Nordrhein-Westfalen ist dazu ein flächendeckender Auf- und Ausbau von spezialisierten ambulanten (MZEB) und stationär psychiatrischen Betten (Krankenhaus-Psychiatrieplan) erforderlich. Neben der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in solchen Zentren für Inklusive Medizin können dort Aus- und Weiterbildungsangebote gemacht, das medizinische Regelversorgungssystem und die Akteure der Eingliederungshilfe beraten sowie Projekte zur Versorgungsforschung in Kooperation mit Hochschulen bearbeitet werden.

Teilhabechancen und Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen, bis hin zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen, sind nicht nur vom Bedarf des einzelnen Individuums abhängig, sondern auch von Ressourcen im Sozialraum. Entscheidend sind vor allem die Verfügbarkeit intensiver, personensorientierter Unterstützungsangebote aus dem Spektrum der Eingliederungshilfe, der psychiatrischen Versorgung und des regulären Gesundheitswesens in einer Region. Die Kommission macht deshalb Vorschläge für eine regionale Strukturplanung und eine regionale Zusammenarbeit und schlägt deren Erprobung im Rahmen von Modellprojekten in den Einzugsbereichen der beiden Träger der Eingliederungshilfe, den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, vor.